

Grundwissen Sozialkunde

1. Grundlagen der Verfassungsordnung

Grundgesetz	Verfassung der Bundesrepublik Deutschland (seit 23.5.1949)
Menschenrechte	Sie wirken als Schutz des Individuums vor staatlichem Handeln und sind universell und unveräußerlich.
Grundrechte...	... sind die im GG formulierten gesicherten Menschenrechte. Sie sind besonders geschützt und dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden. z.B. Art. 1 GG (Menschenwürde als Grundlage für Freiheit, Gleichheit und Rechtssicherheit); Art. 20 GG (Verfassungsprinzipien Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat); Art. 79.3 GG („Ewigkeitsklausel“; vgl. auch unter Kapitel 2). Damit sind unveränderbar: Menschenwürde, Demokratiegebot, Volkssouveränität, Föderalismus, Rechts- und Sozialstaat, Gewaltenteilung, Pluralismus, Widerstandsrecht
Bürgerrechte	Jene Grundrechte im GG, die nur für deutsche Staatsbürger gelten (z.B. Wahlrecht).
Menschenwürde (Art. 1 GG)	Die Würde des Menschen ist Ausgangspunkt aller Grundrechte und unantastbar.
Staat	Darunter versteht man einen organisierten Verband , der seine Staatsgewalt über ein bestimmtes Gebiet und die darin lebenden Menschen ausübt (Gewaltmonopol).

2. Zentrale Konstruktionsprinzipien

Demokratie	Die gesamte Staatsgewalt ist auf die ursprüngliche Souveränität der Bevölkerung (Volkssouveränität) zurückzuführen. Dadurch sind alle Organe und Entscheidungen direkt oder indirekt legitimiert (also zu Entscheidungen berechtigt).
Bundesstaat (Föderalismus)	Die Staatsgewalt wird auf zwei Ebenen aufgeteilt: auf Bund und Länder (= vertikale Gewaltenteilung).
Sozialstaat	Seine Ziele umfassen soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit . Im Kernbereich stehen die Sozialversicherungen, die Sozialhilfe, Familienförderung und Chancengleichheit.
Rechtsstaat	Regierung sowie öffentliche Verwaltung dürfen nur im Rahmen bestehender Gesetze handeln. Staatliches Handeln kann durch unabhängige Gerichte überprüft werden (Rechtssicherheit).

Gewaltenteilung	Aufteilung in die drei Gewalten Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Ausführung der Gesetze) und Judikative (Richterliche Überprüfung der Gesetze).
Pluralismus	Vielzahl unterschiedlicher Meinungen, Interessen und Werte
„wehrhafte Demokratie“	Möglichkeit, demokratiefeindliche Parteien und Organisationen zu verbieten

3. Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft

Parteien	Langfristig angelegte, organisierte Zusammenschlüsse mit gemeinsamen und umfassenden politischen Vorstellungen
Verbände	Langfristig angelegte Vereinigungen von Personen, Gruppen oder Unternehmen, um bestimmte eigene Interessen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft durchzusetzen
Medien	Massenmedien: Fernsehen, Zeitungen, Rundfunk und Internet.
Wahlen	Sie übertragen die Volkssouveränität (das Recht, selbstständig Entscheidungen zu treffen) von der großen Zahl der Bevölkerung auf eine kleinere Zahl von Repräsentanten (indirekte Demokratie).
Wahlgrundsätze	Wahlen in der Demokratie sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
Verhältniswahlrecht	Die Zahl der Abgeordneten für eine Partei entspricht genau dem Prozentsatz der Wählerstimmen , die für Parteilisten abgegeben wurden: Parteienwahl.
Mehrheitswahlrecht	Das Wahlgebiet ist in Wahlkreise aufgeteilt: Personenwahl
Personalisiertes Verhältniswahlrecht	Mischform aus Verhältniswahlrecht und Mehrheitswahl.
Volksabstimmungen	Plebiszite: Volksbegehren, Volksabstimmung , Bürgerbegehren und Bürgerentscheid).
Petition	(Schriftliche) Bitte oder Vorschlag, mit dem sich jeder Bürger an das Parlament wenden kann.

4. Verfassungsorgane und Grundzüge politischer Ordnung

Bundestag	Direkt gewählte Volksvertretung
Bundesrat	Abgesandte der Länderregierungen
Bundesregierung	Bundeskanzler/in und Bundesminister
Gewaltenverschränkung	Personelle und funktionelle Verflechtung von Regierung und Bundestag (Bundestagsmehrheit stellt i.d.R. die Regierung)
Bundesversammlung	Aufgabe: Wahl des Bundespräsidenten ; Zusammensetzung : Abgeordnete des Bundestags + entsprechende Anzahl an Vertretern der Länder
Bundespräsident	Überparteiliches Staatsoberhaupt der Bundesrepublik mit überwiegend repräsentativen Aufgaben.
Bundesverfassungsgericht	„Hüter der Verfassung“
Gesetzesinitiative	Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung können einen Gesetzesvorschlag formulieren.
Gesetzgebungsverfahren	Bundestag und Bundesrat sind an der Gesetzgebung beteiligt.

5. Landes- und Kommunalpolitik in Bayern

Politisches System in Bayern	Wahl des Landtags , der den Ministerpräsidenten wählt . Sache der Länder sind vor allem: die Bildungs-, die Kultur- und Teile der Wirtschaftspolitik .
Verwaltungsgliederung	Gemeinden z.B. Waffenbrunn, Landkreise (Cham) Regierungsbezirke (Oberpfalz); Land (Bayern).